

Ambassadorshof / Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn

## Allgemeinverfügung vom 8. Dezember 2021

### betreffend

#### **Anordnung einer Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule ab der 5. Primarklasse sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen**

##### I.

Die epidemiologische Lage ist weiterhin angespannt. Die Zahl der Neuansteckungen mit Covid-19 steigt seit Mitte Oktober 2021 in der gesamten Schweiz wieder erheblich an. Am 29. November 2021 wurden 11'554, am 30. November 2021 10'064, am 1. Dezember 2021 10'532, am 2. Dezember 2021 10'271, am 3. Dezember 2021 9'823, am 6. Dezember 2021 23'888 und am 7. Dezember 2021 9'571 Neuansteckungen gemeldet. Die 14-Tage-Inzidenz pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner liegt in der Schweiz gegenwärtig bei 1'269 (Stand 7. Dezember 2021).

Auch im Kanton Solothurn sind die Fallzahlen in den letzten Tagen und Wochen signifikant angestiegen. So wurden in der Woche 46 insgesamt 1'042 und in der Woche 47 insgesamt 1'270 Neuinfektionen mit Covid-19 verzeichnet (vgl. wöchentlicher Situationsbericht zur epidemiologischen Lage von Covid-19 im Kanton Solothurn, Stand: 29. November 2021). Die 14-Tages-Inzidenz pro 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Solothurn liegt bei 830 (Stand 29. November 2021). Da der Anteil der positiv getesteten Personen im Verhältnis zur Gesamtzahl getesteter Personen (Positivitätsrate) deutlich zugenommen hat, ist auch die Dunkelziffer erheblich angestiegen.

Die derzeitige epidemiologische Entwicklung wirkt sich auch auf die Spitäler aus. Die Intensivbetten sind zu 94% belegt (davon 53% Covid-19 Patientinnen und -Patienten; Stand: 8. Dezember 2021). Das Pflegepersonal ist am Anschlag. Die derzeit dominierende Delta-Variante verursacht schwerere Verläufe als die zuvor in der Schweiz dominierenden Stämme. In einer grossen Studie in England wiesen Patientinnen und Patienten mit der Delta-Variante im Vergleich zu Patientinnen und Patienten mit der ursprünglichen Alpha-Version ein mehr als doppelt so hohes Hospitalisationsrisiko auf. Die Delta-Variante macht aktuell 96,4% der relevanten Virusvarianten aus (Stand 7. Dezember 2021, 7-Tagesschnitt vom 26. November 2021).

Die 14-Tages-Inzidenz ist in den Alterskategorien 10-19 nach wie vor am höchsten. Gleichzeitig weist diese Alterskategorie die niedrigste Impfrate auf. Lediglich 41% der 10-19-Jährigen sind vollständig geimpft. Die aktuelle epidemiologische Entwicklung der letzten Wochen spiegelt sich denn auch in den Schulen wieder. Die Situation an den Volksschulen ist durch einen starken Anstieg der Covid-19-Fälle und die dadurch notwendigen Quarantäne- bzw. Isolationsmassnahmen gekennzeichnet. So befanden sich in der Kalenderwoche 47 insgesamt 506 Schülerinnen und Schüler sowie 34 Klassen der Volksschule in Quarantäne. 111 Schülerinnen und Schüler sowie 11 Lehrpersonen mussten sich in Isolation begeben. In der Kalenderwoche 48 befanden sich 347 Schülerinnen und Schüler sowie 22 Klassen in Quarantäne. 56 Schülerinnen und Schüler sowie 11 Lehrpersonen mussten sich in Isolation begeben (Stand: 8. Dezember 2021).

Das Departement für Bildung und Kultur hat betreffend die Eindämmung des Coronavirus im Schulbereich gemeinsam mit dem Departement des Innern (nachfolgend: DDI) einen gemeinsamen Orientierungsrahmen mit aufeinander abgestimmten Massnahmenplanungen für die Zeit

nach den Herbstferien 2021 erarbeitet. So soll je nach Partizipationsgrad der Schülerinnen und Schüler an repetitiven Covid-19 Testungen bei einer oder mehreren Infektionen mit Covid-19 pro Klasse im Hinblick auf einen ordnungsgemässen Schulbetrieb sowie zur Entlastung des Familiensystems ab der 5. Klasse der Primarschule bis und mit der Sekundarstufe I anstelle einer Klassenquarantäne jeweils eine temporäre Maskentragpflicht für die Klasse angeordnet werden. Aufgrund der sich zuspitzenden epidemiologischen Lage und steigenden Fallzahlen an Schulen wurden im Oktober 2021 bis dato 27 temporäre Maskentragpflichten für Klassen bzw. ganze Schulstufen verfügt.

Trotz der zahlreich getroffenen Massnahmen (Teilnahme an repetitiven Testungen mit hoher Beteiligung, Ausbruchsuntersuchungen, temporäre Maskentragpflichten sowie als letzte Massnahme Quarantäne- bzw. Isolationsanordnungen) konnte die Lage in den Volksschulen angesichts der hohen Fallzahlen in der ganzen Bevölkerung noch nicht im angezeigten Umfang beruhigt werden.

Vor diesem Hintergrund gelangte der Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur am 7. Dezember 2021 an die Vorsteherin des DDI und beantragte die Anordnung einer Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule ab der 5. Primarschulklasse sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen.

## II.

### 1.

1.1 Massnahmen im Bereich der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II fallen in die Zuständigkeit der Kantone (Art. 2 Abs. 2 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie [Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26]). Die Kantone können diese Aspekte folglich vollumfänglich in eigener Kompetenz regeln.

1.2 Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) kann die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt namens des DDI die nicht dem Regierungsrat vorbehaltenen Massnahmen anordnen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Hierunter fallen unter anderem gesundheitspolizeiliche Anordnungen an Schulen (Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG, § 49 Abs. 1 Gesundheitsgesetz [GesG; BGS 811.11] sowie § 1<sup>bis</sup> und § 3 Abs. 2 Bst. g<sup>bis</sup> Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung [kantonale Epidemieverordnung, V EpG; BGS 811.16]; siehe ferner Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn VWBES.2021.143, E. 7.4).

1.3 Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Art. 40 Abs. 3 EpG). Damit wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit angesprochen. Verwaltungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sein. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den betroffenen Personen auferlegt werden (HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 514 ff.).

### 2.

2.1. Das Tragen einer Gesichtsmaske ist für alle erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen (wie Lehrpersonen, Hilfspersonal, technisches Personal etc.) in den Eingangsbereichen und in den Innenräumen des Schulhauses obligatorisch. Im Aussenbereich des Schulareals gilt für die betreffenden Personen keine Maskentragpflicht.

Die Gesichtsmaske kann in folgenden Fällen abgelegt werden:

- wenn während dem Unterricht eine andere, hinreichend schützende, physikalische Barriere (wie eine Plexiglasscheibe) vorhanden ist, es die Platzverhältnisse erlauben (Anwendung STOP-Prinzip) oder es die Unterrichtssituation zwingend erfordert;
- im Unterricht des Kindergartens und der 1.-4. Primarschulklasse, wenn keine weitere erwachsene Person anwesend ist;

- während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, wobei zwingend die Hygiene- und Distanzregeln einzuhalten sind;
- sofern die betreffende Person nachweisen kann, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen kann, wobei für den Nachweis medizinischer Gründe ein Attest einer Fachperson erforderlich ist, die gemäss der Medizinalberufe- oder der Psychologieberufegesetzgebung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist; in solchen Fällen sind jeweils geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen zu treffen.

2.2. Das Tragen einer Gesichtsmaske ist für alle Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule ab der 5. Primarschulklasse in den Eingangsbereichen und in den Innenräumen des Schulhauses obligatorisch. Im Aussenbereich des Schulareals gilt für die Schülerinnen und Schüler keine Maskentragpflicht.

In gemischten, mehrstufigen Klassen mit Schülerinnen und Schülern der 5. oder 6. Klasse gilt die Maskentragpflicht jeweils für alle Schülerinnen und Schüler dieser Klasse. Die Gesichtsmaske kann in folgenden Fällen abgelegt werden:

- im Unterricht, wenn in einer festen Situation die Distanzregeln eingehalten werden können oder Trennwände installiert sind;
- für eine einzelne vortragende Schülerin bzw. einen einzelnen Schüler im Musik- oder Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen die Maske tragen;
- im Sportunterricht, wobei Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten ist;
- sofern eine Schülerin bzw. ein Schüler nachweisen kann, dass sie bzw. er aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen kann, wobei für den Nachweis medizinischer Gründe ein Attest einer Fachperson erforderlich ist, die gemäss der Medizinalberufe- oder der Psychologieberufegesetzgebung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist; in solchen Fällen sind jeweils geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen zu treffen;
- bei der Pausenverpflegung und bei der Mittagsverpflegung in der Mensa bzw. im Aufenthaltsraum während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, wobei zwingend die Hygiene- und Distanzregeln einzuhalten sind.

2.3. Weitere Ausnahmen von der Maskentragpflicht können in den Schutzkonzepten der Schulen vorgesehen werden.

Den Schülerinnen und Schülern, welche der Maskentragpflicht unterstehen, stellt der Schulträger die Gesichtsmasken kostenfrei zur Verfügung. Darüber hinaus soll die Gesichtsmaske den erwachsenen in der Schule tätigen Personen ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der 1.-4. Primarschule dürfen freiwillig auf eigene Kosten eine Maske tragen.

3. Die bis und mit 24. Dezember 2021 geltende Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule ab der 5. Primarschulklasse sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen ist eine geeignete, erforderliche und zumutbare Massnahme, um die zweckmässige Bekämpfung der Covid-19-Epidemie innerhalb des Schulbetriebs zu ermöglichen respektive den Präsenzunterricht sowie den geordneten Schulbetrieb aufrechtzuerhalten. Die betreffende Massnahme dient schliesslich der Sicherstellung der Erreichung der Bildungsziele. Durch die Maskentragpflicht wird zudem dem Risiko, dass das Virus von der Schule in die Familie bzw. von der Familie in die Schule getragen wird, entgegengewirkt. Die Maskentragpflicht stellt lediglich einen leichten Eingriff in die persönliche Freiheit dar. Zudem wird durch die betreffende Massnahme das Vertrauen der Bevölkerung in einen geordneten, der gegenwärtigen Covid-19-Epidemie angemessen Rechnung tragenden Schulbetrieb gestärkt sowie die Planungssicherheit

erhöht. Ausserdem müssen die angeordneten Quarantänemassnahmen bei bestehender Maskentragpflicht weniger häufig eingesetzt werden bzw. besteht durch eine entsprechende Maskentragpflicht die Möglichkeit, eine Quarantäne der ganzen Schulklasse resp. von mehreren Schulklassen zu verhindern, was es angesichts der bevorstehenden Schulferien unbedingt zu vermeiden gilt. Durch die Aufrechterhaltung des ordnungsgemässen Schulbetriebs wird sodann das Familiensystem entlastet und einer durch eine allfällige Quarantäne begründete psychische Belastung einzelner Kinder und Jugendlicher entgegengewirkt.

Es liegt im öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I, wenn der Präsenzunterricht und ein geordneter Schulbetrieb trotz Epidemie aufrechterhalten wird und die Erreichung der Bildungsziele sichergestellt ist; dies insbesondere auch angesichts der anstehenden Schulferien. Die Maskentragpflicht stellt das mildeste Mittel dar, um diese Zwecke zu erreichen. Gleichzeitig wird durch die Maskentragpflicht dem Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen Rechnung getragen. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) eine für Innenräume geltende Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulen selbst während der Normalisierungsphase als verhältnismässig erachtet (vgl. Grundlagenpapier BAG, Covid-19: Risikobewertung und Massnahmenvorschläge zur Prävention in obligatorischen Schulen in der Phase 3, Stand 22. Juni 2021, S. 5).

4. Die vorerwähnte Massnahme tritt am Donnerstag, 9. Dezember 2021, 06:00 Uhr, in Kraft und gilt bis und mit 24. Dezember 2021.

5. Die noch geltenden Allgemeinverfügungen betreffend temporäre Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Primarschulklassen sowie die betreffenden Lehrpersonen werden per 9. Dezember 2021 aufgehoben und durch die vorliegende Anordnung ersetzt.

6. Die mit Allgemeinverfügung vom 25. November 2021 angeordnete Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie die betreffenden Lehrpersonen wird per 9. Dezember 2021 aufgehoben und in die vorliegende Anordnung überführt.

7. Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt und richtet sich an eine individuell nicht bestimmte, jedoch nach spezifischen Merkmalen bestimmbare Vielzahl von Adressatinnen und Adressaten (sog. Allgemeinverfügung). Zwecks wirksamer Bekämpfung der Covid-19-Epidemie muss die Anordnung gemäss Erwägung 2 rasch getroffen werden. Deshalb ist es aus gesundheitspolizeilichen Gründen gerechtfertigt, auf eine vorgängige Anhörung zu verzichten (vgl. § 23 Abs. 2 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Da eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen überdies nicht zumutbar ist, kann diese unter sinngemässer Anwendung von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) im Amtsblatt des Kantons Solothurn publiziert werden (§ 21 Abs. 3 VRG). Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherung der Wirkung oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann eine Publikation im ausserordentlichen Verfahren durch Printmedien, Radio, Fernsehen, Internet, soziale Medien oder andere zweckmässige Mittel erfolgen. Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen (§ 11 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG; BGS 111.31]). Die Allgemeinverfügung wird demnach in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt (§ 21<sup>bis</sup> Bst. b VRG). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt.

8. Einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG).

III.

Demnach wird **entschieden**:

1. Für die Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schule ab der 5. Primarklasse sowie für sämtliche erwachsenen, in der Volksschule tätigen Personen gilt eine Maskentragpflicht im Sinne von Erwägung 2.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am 9. Dezember 2021, 06:00 Uhr, in Kraft und gilt bis und mit 24. Dezember 2021. Auf eine vorgängige Anhörung wird verzichtet.
3. Die noch geltenden Allgemeinverfügungen betreffend Anordnung einer temporären Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Primarstufe sowie für die betreffenden Lehrpersonen werden per 9. Dezember 2021 aufgehoben und durch die vorliegende Anordnung ersetzt.
4. Die Allgemeinverfügung vom 25. November 2021 betreffend Anordnung einer Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sowie die betreffenden Lehrpersonen wird per 9. Dezember 2021 aufgehoben und durch die vorliegende Anordnung ersetzt.
5. Die Allgemeinverfügung wird in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt.

Namens des Departements des Innern

  
Susanne Schöffner  
Frau Landammann

  
Dr. med. Yvonne Hummel  
Kantonsärztin

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden (§§ 29 und 66 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

